



Richtlinie betreffend Vernehmlassungsverfahren

02.12.2008

Dokumenteninformationen

Richtlinie betreffend Vernehmlassungsverfahren

vom 02.12.2008

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 02.12.2008

Inhaltsverzeichnis

I. Kommunales Vernehmlassungsverfahren	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Gegenstand	1
Art. 3 Eröffnung	1
Art. 4 Frist	1
Art. 5 Form	1
Art. 6 Zusammenstellung der Ergebnisse	1
Art. 7 Medienmitteilung	1
Art. 8 Interne Vernehmlassungsverfahren	1
II. Vernehmlassung an den Kanton	2
Art. 9 Stadtrat	2
Art. 10 Federführende Abteilung	2
Art. 11 Inhalt	2
Art. 12 Versand	2
Art. 13 Medienmitteilung	2
III. Schlussbestimmungen	2
Art. 14 Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 37 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie betreffend Vernehmlassungsverfahren.

I. Kommunales Vernehmlassungsverfahren

- | | |
|--|---|
| Art. 1
Zweck | <ol style="list-style-type: none">1 Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates, insbesondere von Parteien, Vereinen und Verbänden, einzelner Firmen und Gewerbebetriebe, Interessengruppen, Nachbargemeinden sowie weiterer interessierter Kreise und Organisationen.2 Es soll Aufschluss geben über die Akzeptanz und die Vollzugstauglichkeit eines Vorhabens. |
| Art. 2
Gegenstand | Ein Vernehmlassungsverfahren kann erfolgen im Rahmen der Vorbereitung kommunaler Erlasse oder zu Vorhaben, Konzepten und Informationsprojekten, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind. |
| Art. 3
Eröffnung | <ol style="list-style-type: none">1 Der Stadtrat beschliesst auf Antrag des Departementschefs und mit Entwurf der in der Sache federführenden Abteilung über das Vernehmlassungsverfahren, den Adressatenkreis und die Form der Veröffentlichung.2 Die Einladung zur Vernehmlassung mit Abgabe der Unterlagen sowie die Fristansetzung erfolgen durch die federführende Abteilung. |
| Art. 4
Frist | Die Vernehmlassungsfrist beträgt üblicherweise zwei Monate. |
| Art. 5
Form | Das Vernehmlassungsverfahren wird in elektronischer Form oder in Papierform durchgeführt. |
| Art. 6
Zusammenstellung der Ergebnisse | Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden in der Botschaft an den Gemeinderat summarisch dargestellt. |
| Art. 7
Medienmitteilung | Das Ressort Kommunikation verfasst zu den Vernehmlassungen in der Regel eine Medienmitteilung. Diese wird den Medien zusammen mit den vollständigen Vernehmlassungsunterlagen auf elektronischem Weg zugestellt und im Internet publiziert. |
| Art. 8
Interne Vernehmlassungsverfahren | Über die Durchführung von Mitberichtsverfahren entscheidet die federführende Abteilung. |

II. Vernehmlassung an den Kanton

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Art. 9
Stadtrat | 1 Vom Kanton eröffnete Vernehmlassungsverfahren werden vom Stadtrat beantwortet. |
| | 2 Der Stadtammann kann festlegen, dass die Vorlage direkt von der in der Sache federführenden Abteilung beantwortet wird. |
| Art. 10
Federführende
Abteilung | 1 Der Stadtammann weist die Unterlage der federführenden Abteilung zu. Diese befindet über den Einbezug weiterer Stellen, einer gemeinsamen Vernehmlassung mit anderen Gemeinden oder dem Verband Thurgauer Gemeinden. |
| | 2 Die federführende Abteilung eröffnet das Mitberichtsverfahren. |
| Art. 11
Inhalt | Bemerkungen sind vor allem anzubringen, wenn Änderungen gewünscht werden. Zustimmungserklärungen sind auf kontroverse Bestimmungen zu beschränken. Änderungsbegehren sind zu begründen. |
| Art. 12
Versand | 1 Den Kreuzlinger Vertretern im Grossen Rat sowie den am Verfahren beteiligten Departementen wird eine Kopie der Vernehmlassung des Stadtrates resp. der federführenden Abteilung zugestellt. |
| | 2 Die federführende Abteilung orientiert die am Verfahren beteiligten Abteilungen und Ressorts über den Abschluss des Verfahrens. |
| Art. 13
Medienmitteilung | Das Ressort Kommunikation verfasst zu den vom Kanton eröffneten Vernehmlassungen in der Regel eine Medienmitteilung. Diese wird den Medien zusammen mit dem Text der Vernehmlassung an den Kanton zugestellt und im Internet publiziert. |

III. Schlussbestimmungen

- | | |
|--------------------------|---|
| Art. 14
Inkrafttreten | Die Richtlinien treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |
|--------------------------|---|